

Anlage:

<b>Regelungen zum Bauen in Landschaftsschutzgebieten (LSG)</b>			
<b>1. LSG in Landschaftsplänen</b>			
	<i>vom allgemeinen Bauverbot nicht betroffene Tätigkeiten (<b>fett:</b> Biomasseanlagen)</i>	<i>die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für</i>	<i>Regelungen zur Windkraftnutzung</i>
<b>LP1</b> Coesfelder Heide - Flamschen	<p>die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner</p> <p>Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG nicht erreicht werden,</p> <p>sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben.</p> <p><b>(keine Regelung zu Biomasseanlagen)</b></p>	<p>Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3</p> <p>- sowie für bauliche Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. BImSch-V erreicht oder überschritten werden und für Maßnahmen nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen</p>	keine Aussagen zur Windkraftnutzung
<b>LP 2</b> Merfelder Bruch - Borkeberge	<p>die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich ferner</p> <p>Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG nicht erreicht werden,</p> <p><b>Baumaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 (Baumaßnahmen zur Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie),</b></p> <p>sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben</p>	vgl. <i>LP1</i>	<p><b>allgemeine Aussage im Einführungsteil zu den LSG:</b> Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten.</p> <p>Die LSG-Ausweisung in diesen Bereichen wird wegen ihrer allgemeinen Wirkung auf Dritte jedoch beibehalten.</p>

<p><b>LP 3</b></p> <p>Olfen - Seppe nrade</p>	<p>die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich, ferner</p> <p>Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG nicht erreicht werden,</p> <p><b>sie der Herstellung und Nutzung von aus Biomasse erzeugter Energie dienen, soweit dies durch die Regelung in § 35 BauGB ermöglicht wird,</b></p> <p>sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben</p>	<p>vgl. <i>LP1</i></p>	<p><b>allgemeine Aussage im Einführungsteil zu den LSG:</b></p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG).</p> <p>In der Bauleitplanung haben die Städte Lüdinghausen und Olfen die Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Form reduziert, dass keine Überlagerungen mit Landschaftsschutzgebieten auftreten.</p>
<p><b>LP 4</b></p> <p>Nordki rchen - Herbe rn</p>	<p>die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner</p> <p>Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG nicht erreicht werden,</p> <p>sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben.</p> <p><b>(keine Regelung zu Biomasseanlagen)</b></p>	<p>vgl. <i>LP1</i></p>	<p><b>allgemeine Aussage im Einführungsteil zu den LSG</b></p> <p>Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG).</p> <p>Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen Sichtachsen überprägt werden.</p> <p>Die LSG-Ausweisung in diesen Bereichen wird wegen ihrer allgemeinen Wirkung auf Dritte jedoch beibehalten.</p>

<p><b>LP 5</b> Rosen dahl</p>	<p>die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner</p> <p>Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG nicht erreicht werden,</p> <p>sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben.</p> <p><b>(Regelung zu Biomasseanlage nur in den Erläuterungen)</b></p>	<p>vgl. <i>LP1</i></p>	<p>allgemeine Aussage im Einführungsteil zu den LSG: vgl. <i>LP4</i></p>
<p><b>LP 6</b> Rorup</p>	<p>die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner</p> <p>Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG nicht erreicht werden,</p> <p>sowie die nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben.</p> <p><b>(Regelung zu Biomasseanlage nur in den Erläuterungen)</b></p>	<p>vgl. <i>LP1</i></p>	<p>allgemeine Aussage im Einführungsteil zu den LSG: vgl. <i>LP4</i></p>
<p><b>LP 7</b> Baumberge Süd</p>	<p>die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 <b>und Nr. 6</b> privilegierten Baumaßnahmen im Außenbereich; ferner</p> <p>Baumaßnahmen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG nicht erreicht werden,</p> <p>sowie die nach § 35 Abs. 2 in</p>	<p>Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 2 und 3</p> <p>sowie für bauliche Neuanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, wenn die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen gemäß Nr. 7.1 Spalte 1 der 4. BImSch-V erreicht oder</p>	<p>Ausnahmeregelung für Windkraftanlagen</p>

	Verbindung mit § 35 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben.	überschritten werden und für Maßnahmen nach <b>§ 35 Abs. 1 Nr. 5</b> und Abs. 4 Nr. 6 BauGB, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, und der jeweilige Schutzzweck und andere Darstellungen des Landschaftsplanes nicht entgegenstehen.	
--	----------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

## 2. LSG außerhalb von Landschaftsplänen

Landschaftsschutzgebiete der Bezirksregierung Münster aus den Jahren 1971 bis 1984

LSG Hohenholte, 1971 LSG Ameshorst, 1971 LSG Baumberge, 1972/74 LSG Honigbachtal, 1984	1971,72,74: Bauverbot mit Ausnahmeregelung 1984: Bauverbot mit Befreiungsmöglichkeit jeweils für landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben, ohne Konkretisierung
-------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*zur Bezifferung im § 35 Abs. 1 BauGB:*

§ 35 BauGB – Bauen im Außenbereich

Abs. 1 ... Vorhaben ist zulässig, wenn kein öffentlicher Belang entgegensteht, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es „dient“:

Nr. 1 ... Land- und Forstwirtschaft

Nr. 2 ... Gartenbau

Nr. 3 ... öffentliche Versorgung...

Nr. 4 ... wegen besonderer Anforderungen .. nur im Außenbereich...

Nr. 5 ... Wind- oder Wasserenergie...

Nr. 6 ... Biomasse...(4 Bedingungen)

Nr. 7 ... Kernenergie...

Nr. 8 ... Solarenergie...